

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.
1747-1808
1790**

33 (16.8.1790)

Numr. 33. Montags den 16ten August 1790.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Sachen, so zu verkaufen.

1 Des weyl. deutschen Cantor Hartmann zu Aurich nachgelassene Mobilien, als Schänke, Tische, Stühle, Kupfer, Zinsen, Messing, Spiegel, Betten, Kinnen, Mantelkleider, Gold, Silber, sodann ein ganz neues Clavier, Musikalien, Bücher, wie auch eine schöne goldene Uhr, und was mehr zum Vorschein kommen wird, werden den 17 August in dem deutschen Cantorat öffentlich verkauft.

2 Bey dem Emden Amtgerichte ist auf Ansuchen des weyl. Wolbrand Hagen Erben, Hagen Wolbrands et Consorten, Behuf ihrer Erbaueinandersetzung, die Subhastation ihres gemeinschaftlichen Heerdes nahe bey Hinte, Eringwehrum genannt, mit 153 1/2 Grafen Landes, so von vereydeten Taxatoren auf 35475 Gulden in Gold gewürdiget worden, erkannt, und Termini-licitationis auf den 12 und 27ten August, und 9ten September präfigiret, woron die beiden ersten auf der Emden Amtsstube, der letzte aber zu Hinte abgehalten werden soll.

Die Verkaufs Conditiones sind den Patentis, welche am Amtgerichte, zu Pewsum und Hinte affigiret sind, beygefüget, können auch bey der Behörde abschriftlich gegen die Gebühren abgehohlet werden.

Uebrigens werden alle und jede, welche auf obiges Immobile ein Servitut, Real- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, hiedurch ausgesodert, ihre Gerechtfame spätestens im letzten Termine anzuzeigen und zu justificiren, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besizer und in so weit sie obige Immobilia betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

3 Der Kirchvogt Meindert Geerds zu Pewsum propr. et liberorum nom. will auf Vorbehalt des bey einer hochpreistlichen Krieger- und Domainen-Cammer nachzufuchenden Consensus de alienando, zum Behuf der Theilung, ihre unter Pewsum belegene Immobilia, als ein Haus und Garten cum annexis, worin die Krämer seit Jahren getrieben, und sodann 27 3/4 Grafen Landes, der Aukmienen Ordnung gemäß, am 8ten August, des Nachmittags um 2 Uhr, zu Pewsum in des Aukmieneners Hause bey Stücken öffentlich verkaufen lassen.

4 Auf erhaltene gerichtliche Commission soll des Meene Jacobs

1) Platz in Lütetsburg, groß 36 Dienaten, welcher auf 1018 rthl. 14 sch. in Golde,
2) desselben 4 Dienaten in der Wischer, welche auf 500 rthl. in Golde taxiret, wofür im ersten und 2ten Termin nichts geboten, am 28 August zum 3tenmale in dem Lütetsburgischen Krüge öffentlich feilgeboten, auch am besagten Tage

3) dessel.



3) desselben von Konle Konle herrührende Warffstäte daselbst öffentlich verkauft werden. Taxe und Conditiones sind bei dem Ausmienen Bacher ein, zu sehen und abschriftlich zu haben.

5 Des Advocati Schlosser Frau Wittwe ist gewillet, ihre unter hiesigem Klockenschlage belegene Ländereyen, als

1) das sogenannte kleine Hauskrenz, nebst 24 Matten Bürger inclusive 3 Grafen bauerpflichtigen Landes, auch Behausung, und 2 Kirchenstühe, sodann
2) ein Häuslingshaus, nebst 4 Matten Bürger Landes, über dem Hillerhusenhamm belegen, das Hans kehet auf Superintendenten Grund,
am 19ten August, des Nachmittags um 1 Uhr, in des Gastwirths Troughon Behausung öffentlich verkaufen zu lassen, und dienet zur Nachricht, daß die Verkaufsbedingungen vorhero bey dem Gerichtschreiber Becken zur Einsicht und allensfalls abschriftlich zu haben sind. Feber, den 30ten Julii 1790.

6 Auf Ansuchen der zuletzt eingetragenen Gläubiger des Hutmachers Sander Bricker zu Leer, der Vormünder über weil. Reineborgs Kinder, Vogt Bulhöver et Consorten, und mit gerichtlicher Bewilligung, soll des benannten Sander Bricker zu Leer an der Pfefferstraße und zwischen den beyden Bruanen belegene Haus und die dahinter befindliche an der sogenannten Schweinestraße liegende Scheune cum annexis, welche Parzellen zusammen auf 2850 Gulden in Gold eidlich gewürdiget worden, nachdem diese Immobilien bereits dreyimal feilgeboten, wegen des aber im 3ten Termine geschehenen zu geringen Boths zu 2600 Gl. annoch zum 4tenmale den 27ten August auf dem hiesigen Markt, und zwar zuerst das Haus und Scheune jedes besonders, dann aber beyde Stücke zusammen, öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Kaufstühe wollen sich also am 27ten August insiehend auf dem Amtshause einfinden, und ihr Both erlösaen. Leer im Amtgerichte den 30ten Julii 1790.

7 Der Herr Cammerath Beske ux. und der Herr Kriegetrath Beske liber. agm. sind theilungshalber entschlossen, das zu Emden an der großen Ockerstraße in Comp. 17 No. 74. belegene, aus zweyen mit einander verbundenen Haupt- und einem Hintergebäude bestehende, mit verschiedenen schönen Zimmern und sonstigen Commoditäten wohl versehene ansehnliche, auf 6500 Gl. Gold erdlich taxirte Wohnhaus, mit dem dahinten belegenen hüblichen Garten, durch dasiges Bergantunes-Departement in dreyen mahlen, als am 17. und 24. Aug. sodann am 3. Sept. 1790, öffentlich zum Verkauf auspräsentiren, und im letztern Termine, mit Vorbehalt der Approbation des Hochlöblichen Papien-Collegii, dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

8 Verindge der bey den Amtgerichten Aurich und Leer affigirten Subhastationspatente sollen von des in Concurs gerathenen Harm Schulte zu Timmel Immobilien,

1) das zu Timmel belegene Haus mit Garten, 5 Todtengräber und 3 Kirchenstühe daselbst, taxiret nach Abzug der Kosten auf 1556 fl. 10 sbr. Cour.
2) die Hälfte des Stücklandes auf dem neuen Dehn, welches im Ganzen mit dem Dittmann Wifferts aus Lorenz Jaassen Müller Concurs angekauft worden, gewürdiget seuber auf 100 fl. in Golde,
in dreyen Terminen, nemlich am 17 August, und am 17ten September auf dem Amtgerichte Aurich, am 23ten October aber in des Friede Rycken Wirthshause zu Timmel, öffentlich



öffentlich feilgeboten, und mit Vorbehalt gerichtlicher Adjudication, im letzteren Termin dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Die Verkaufsbedingungen mit Taxen sind den Patenten beigelegt, auch bei dem Auctio. s. Commissair Meuter einzusehen, und für die Gebühren abschriftlich zu haben.

9 Vermöge bey dem Amtgerichte zu Wittmund angefertigten Subhastationspatenti und diesem inserirter Edictal-Excitation soll das von dem weiland Dirc Janssen nachgelassene halbe Haus und Garten auf der Carolinen Brode, so auf 100 Rthlr. in Gold eidllich gewürdiget, am 15ten September d. J. in der Wittwen Decker Behausung hieselbst öffentlich verkauft werden, und müssen sämliche auf dieses Immobile und übrigen Nachlaß des Dirc Janssen Anspruch zu haben vermeinende, ihre Prätensiones alsdann bey Strafe eines imm:rwährenden Stillchweigens angeben und justificiren.

10 Vermöge bey dem Amtgerichte zu Wittmund und zu Carolinen Syhl affigirten Subhastationspatenti, sollen die zum Nachlaß des weil. Schiffers Weyert Wessels gehörige 2 Diemeien Landes in der Carolinen Brode, so auf 142 rthl. 24 sch. 15 w. eidllich gewürdiget worden, am 15 September d. J. in der Wittwe Decker Behausung hieselbst öffentlich verkauft werden.

Zu sich wird auch allen etwaigen unbekanntem Realprätendenten dieses Grundstücks h'eant bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich längstens in dem angelegten Excitationstermin d'essalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer und so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

11 Vermöge des beim Amtgericht zu Leer und zu Oldersum affigirten Subhastationspatenti, sollen folgende, den Erben des weiland Reiner Humfeld zu Leer zuständige Immobilien, als

- 1) das Wohnhaus des Erblassers in der Pfefferstraße zu Leer cum annexis, welches auf 3050 Gl. in Gold,
- 2) drei Weberwohungen in dem sogenannten Golden-Roek Gange an der Pfefferstraße, welche zusammen auf 750 Gl. in Gold,
- 3) ein Garten im Steinburgs Gange, welcher auf 325 Gl. in Gold,
- 4) ein Kirchenstuhl in der lutherischen Kirche sub No. 61. welcher auf 375 Gl. in Gold,
- 5) ein dito daselbst sub No. 77. so auf 275 Gl. in Gold,
- 6) eine Frauen-Sitzstelle daselbst sub No. 88. welche auf 50 Gl. in Gold,
- 7) eine Manns-Sitzstelle daselbst sub No. 17. welche gleichfalls auf 50 Gl. in Gold,
- 8) einen Platz zu Middelsferborg, wovon 1) die Gebäude auf 1317 fl. und 2) die Käderweyen auf 6593 fl. 19 sbr. in Summa auf 7910 Gl. 19 sbr. in Gold,
- 9) 3 Grafen Landes in der Heiseldmer Hamrich, welche auf 1050 Gl. in Gold gewürdiget worden, ad instantiam der Verkäufer, und mit Obergewandtschaftlicher Zustimmung in Absicht der Veräußerung der Subhastationsristen, den 30 August, den 7 Sept. und präclusivo den 30 September c. Nachmittags 1 Uhr, auf dem Amtshause zu Leer öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden im 3ten und letzten Termin salva approbatione judiciali zugeschlagen werden.

Die Conditiones und Taxen sind den Patenten beigelegt, auch beim Auctiener Schelten



Schelten einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben. Leer im Königl. Amtsgericht den 15 July 1790.

12 Vermöge der auf dem Amt- und Stadtgerichte zu Aurich affigirten Subhastationspatente, und denselben angehängten Conditionen mit Taxe, die auch bey dem Auctions-Commissair Reuter einzusehen sind, soll der Eheleute Berend Antons und Antje Theen Haus mit Garten und Lande zu Leesdorf, nach Abzug der Erbpacht auf 150 Gl. in Golde endlich taxiret, am 2ten October, Nachmittags 2 Uhr, in des Vogten Weddermanns Wirthshause zu Marienhave öffentlich feilgeboten, und mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich werden die unbekante Prätendentes hiedurch aufgefordert, ihre etwaige Berechtigte am 28 September bey dem Amtgerichte Aurich anzugeben; widrigens sie damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie obige Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

13 Auf erhaltenen gerichtlichen Consens will der Vogt Kleene curat. des weyl. Justiz-Commissairs Brakenhoff Sohnes nomine

- 1) eine sogenannte Wilde beym halben Mond gelegen, so von Jürgen Seerd herrühret, und auf 60 Gulden in Gold taxiret ist,
- 2) eine dito beym halben Mond belegen, so von weyl. Folkert Neentjes herrühret, und auf 60 Gulden in Gold taxiret ist,
- 3) eine dito ebendasselbst, so von Frerich Wepers Eicherhäusern herrühret, und auf 40 Gulden in Gold gewürdiget ist,
- 4) eine dito beym neuen Noorwege belegen, so von Voelke Serdes herrühret, und auf 30 Gulden in Gold taxiret ist,
- 5) eine Erbpacht zu 1 Gulden 5 Wut auf Jan Wfers Erben, vorhin Lark Remmers ein Diemath Land, so auf 25 Gulden in Gold taxiret ist,

am 3ten September, des Nachmittags um 1 Uhr, in des Vogt Harenbergs Wohnung zu Verum öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Fridtag gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

14 Auf erhaltene gerichtliche Commission wollen Harich Soeman in Weener und Jacobus Winkers, Namens seiner Tochter zu Wedele, durch ihre bevollmächtigte Kaufleute, Herrn Hermann Hither und Voelmana Fresmann in Weener, ihren gemeinschaftlichen vormaligen Hinderl Soemanschen zu Grootegaste in Oberledingerland belegenen ansehnlichen Heerd Landes, der jetzt von Spelt Jürjens heuerlich gebraucht wird, am 3ten September anstehend zu Weener in des Vogt Eroegers Hause öffentlich verkaufen. Kaufsflüchtige haben sich daselbst des Nachmittags um 1 Uhr einzufinden, und können vorher die desfällige Verkaufsbedingungen bei dem Ausmiener Schelten abfordern.

15 Remmer Faussen zu Holte ist gesonnen, sein daselbst belegenes Haus cum annexis, den 18ten September e. des Morgens um 10 Uhr, in des Gastgebers Lambert Wessels Hause zu Holte öffentlich verkaufen zu lassen. Conditiones können bey dem Ausmiener Hölcher vernommen werden.

16 Vermöge zu Greesfhl und auf dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-

Requisitionswalents cum Conditionibus, soll des Jan Willen Haus und Garten cum annexis auf dem Schonorthen alten Deich, so nach Abzug der Lasten auf 440 Gl. in Gold eidlich gewürdigt worden, am 10 September nächstkünftig zu Grunersum subhastiret und dem Meistbietenden, salva approbatione iudicii, zugeschlagen werden. Taxe und Conditiones sind sowohl auf dem Ratgerichte, als bey dem Justiz Commissario und Ausmiener Eheleuten zur Einsicht und für die Gebähr abschriftlich zu bekommen.

Uebrigens wird denen etwaigen unbekanntem, aus dem Hypothequenbuche nicht consistirenden Realprätendenten bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum Termino licitationis et subhastationis zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Entschung aber zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgtem Zuschlage damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Verheuerung.

Die Erbpächter eines an dem Postwege zwischen der Bagbander Mühle und Spege belegenen District Keegwobrs, Hays Janssen Müller et Consorten, sind freitwillig gesonnen, diesen pl. nr. 30 Diemathen grossen District, in 7 Parzellen öffentlich in Unter-Erbpacht zur Cultur und zum Abbau auszuibn. Liebhaber wollen sich am 4 Sept. Nachmittags um 1 Uhr in dem Speger Behus Compagniehause einfinden. Conditiones sind bey dem Herrn Auctions-Commissair Meuter und bey dem Kirchverwalter Duden in Aurich einzusehen.

Selder, so ausgedoten werden.

1 Die Kirchencasse in Veerdum hat 130 Rtl. in Gold zinslich zu belegen. Wenn damit gedienet, kann selbige sogleich von dem Kirchen-Vorsteher Hinrich Nedleffs, nach genülgiger Sicherheit in Empfang nehmen.

2 Beym Königlichem Consistorio sind sofort 200 rthl. in Courant und 260 rthl. in Gold zinslich gegen gehörige Sicherheit zu erhalten. Aurich, den 15 July 1790.

3 343 Gulden 6 sch. 5 lv. in Gold, hat die Armenecasse zu Wuttforde auf Zinsen zu verleihen, und sind sofort von dem jetzigen Vorsteher solcher Casse, Dirck Frerichs in Endjetel, Wittmänder Amtes, gegen Sicherheit in Empfang zu nehmen.

4 Der Spblichter Markus Adams zu Coppersum, hat von Stund an 11 Pistolen oder 150 Gulden in Gold Pupillen Selder, gegen sichere Hypotheque und 5 pr. Et. zu belegen. Liebhaber hiezu wollen sich je eher je lieber bey demselben melden.

5 Am Martini dieses Jahres sind 4000 Gl. Pupillen-Selder, entweder in einer Summe, oder getheilt zu 5 allenfalls 4 1/2 pr. Et. auf sichere Hypothek zu belegen. Wer diese Selder auf vorher bestimmte Weise gebrauchen will, wolle sich persönlich, oder du. S. frankirte Briefe bei dem Herrn Notarius Heilmann in Norden melden.

6 200 Rthl. in Gold, der Lutherischen Prediger-Wittwen-Casse gehörig, sind auf stehenden Michaeli gegen hinlängliche hypothecarische Sicherheit zinslich zu belegen.



legen. Wer solche zu erheben belieben hat, kann sich desfalls bei dem landeschaftlichen Hrn. Receptor Frolings, in Zurich, melden.

7 Es sind 150 fl. in Gold gegen genügende Sicherheit sogleich zinsbar zu belegen; wem damit gedienet ist, kann sich bey dem Curator des Jacob Herdes zu Schweindorff Sohnes, Eibo Upken zu Uтары förderfamst melden.

8 500 rthl. in Gold-Pupillengelder sind sofort zinslich zu belegen. Wer von solchen ganz oder zum Theil Gebrauch machen kann, melde sich bei dem Justiz-Commissair Steinmeyer in Wittmund.

Der Kaufmann V. J. Peters in Esens hat cur nomine Ausgang October dieses Jahres ein Capital von 800 rthl Cour gegen gehörige Sicherheit zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, melde sich bei demselben.

Citationes Creditorum.

1 Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist ad instantiam des Bäckermeisters Jan Frolings Vollmann, als Beneficial-Erbe seines wepl. Bruders, des Kaufmanns Roelf Frolings Vollmann, der erbliche Liquidationsproceß über die Nachlassenschaft des wepl. Kaufmanns Roelf Fr. Vollmann eröfnet; es werden demnach alle und jede, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde auf die Verlassenschaft des gedachten Vollmann Forderung und Anspruch zu haben vermeynen, cum terminis ad annotandum et iustificandum credita et prätensiones von 3 Monaten et reproduct. präclusivo auf den 25 August nächstkünftig, des Nachmittags um 2 Uhr, mit der Warnung vorgeladen, daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

2 Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist am 9ten Jul. curr. über das sämtliche Vermögen des Gastwirts und Kleidermachers Enno Anthon Christiani der generale Concurs eröfnet. Dem zufolge sind wider alle und jede, welche auf diesen insolventen Dadel aus irgend einem Grunde einen Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, Edictales ad annotandum et iustificandum contra quoscunque creditores et prätendentes cum terminis von drey Monaten, und zur präclusivischen Reproduction auf den 23ten October nächstkünftig, des Vormittags um 9 Uhr, mit der Verwarnung, daß die alsdann sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Forderungen an die Concurs-masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle, erkannt. Wer an die Masse schuldig ist, muß bey Strafe doppelter Bezahlung nichts dem Gemeinschuldner entrichten, sondern es an das hiesige Depositum bezahlen. Etwaige Pfandinhaber werden bey Verlust ihres Anrechts angewiesen, dem Gerichte davon getreulich Anzeige zu thun, und die Pfänder, Gelder oder Documenta ad Depositum zu bringen. Zugleich wird E. A. Christiani zum Liquidationstermin mit vorgeladen, um dem Curatori bonorum über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben.

Bei dem Stadtgerichte zu Emden ist am 7ten July c. über das sämtliche Vermögen des von hier heimlich entwichenen Kaufmanns Jacobus Wienema der generale Concurs eröffnet; dem zufolge sind wider alle und jede, welche auf diesen insolventen Büdel aus irgend einem Grunde einen Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, Edictales ad convocandum et iustificandum contra quoscunque creditores et pretendentes cum Terminis von 6 Wochen und zur präclustischen Reproduction auf den 4ten September nachmittags, des Vormittags um 9 Uhr, mit der Verwarnung, daß die alsdann sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Forderungen an die Concursmasse präclustiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle, erkannt. Wer an die Masse schuldig ist, muß bey Strafe doppelter Bezahlung nichts dem Gemeinschuldner entrichten, sondern es an das hiesige Depositum bezahlen. Etwaige Pfandhaber werden bey Verlust ihres Anrechts angewiesen, dem Gerichte davon getreulich Anzeige zu thun, und die Pfänder, Gelder oder Documenta ad Depos. tum zu bringen. Uebrigens wird der Gemeinschuldner Wienema zum Liquidationstermin mit vorgeladen, um dem Curator honorum über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben.

3 Von einem hochadelichen Oidersumischen Gerichte wird hiemit zu wissen gefüget, wa'gestalt auf Ansuchen des Königl. Preussischen Cammerherrn, Herrn Grafen E. N. von Wedel, ein gerichtliches Aufgebot wider alle etwaige unbekante Realprätendentes der durch Dieselben unterm 5ten Martii curr. Aukt. von dem Reichsbaumeister H. H. Hinrichs öffentlich erkauften, zu Sandersum in der Herrlichkeit Oidersum belegenen Heerd, und dazw. gehörigen Ländereyen, bestehend nach den Hypothekenbüchern

- a) in einem Heerde zu Sandersum, nemlich einem Hause und 53 1/2 Grafen, von weyland Teede Poppen herrührend, mit noch 1 1/2 Grafen unter Oidersum belegen,
- b) in einem Heerde zu Sandersum, groß 19 Grafen, ohne Haus, von Helmer Wilkens oder Möllers herrührend,
- c) 5 Grafen oder Diemathen an den Weg des großen Landes liegend,
- d) 7 Grafen zwischen Oidersum und Sandersum, von Warner Kuloffs zerissenem Heerde,

zum Termin zur Angabe und Vertheilung von 3 Monaten et reproductionis präclustros auf Freitag, den 10ten September anni curr. erkannt.

Es werden demnach von obbesagtem Gerichte alle und jede, welche aus irgend einem Grunde Realansprüche oder auch eine Servitut zu haben vermeynen möchten, hiedurch und kraft dieser Edictal Citation vorgeladen, sich damit innerhalb drey Monaten, und längstens in dem auf Freitag, den 10ten September bestehend, festgesetzten präclustischen Termin, des Vormittags 9 Uhr, entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, bey dem Gerichte zu melden, solche behörig anzugeben und nach Rechte zu iustificiren. Unter der Warnung:

daß die Ausenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die Immobilien werden präclustiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signatum Oidersum im hochadelichen Gerichte den 21ten May 1790.

4 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden alle und jede, welche auf die von der Eheleute Johann und Greetje Uffen Erben an Gerd Janssen öffentlich verkaufte,

von



von diesem an Harm Poppen Leerhoff zu Schott privatim übertragene 4 Diemathe Pando des, die Leem, Dobben genannt, auf der Uppanter Weede belegen, ein Eigentums- Pfand, Dienstbarkeits, Benützung, oder sonstiges Recht haben mögen, öffentlich vorgeladen, binnen 9 Wochen, längstens am 28 September, Vormittags, ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an die 4 Diemathe werden präcludiret, und ihnen sowohl gegen den Besizer derselben Harm Poppen Leerhoff, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

5 Beym Amtgerichte zu Friedeburg ist auf Ansuchen des Eilerd Sieberts und Johann Michels uxor. noie. Citatio edictalis wider die unbekanntes Besizer nachstehender auf ihrer an Siecke Möben verkauften, von Ancke Balsfers herrührenden Kötterey zu Kleinhorsten, im Hypothequenbuche eingetragenen Forderungen, welche die vormalige Mitbesizerin Teite Margretha Meenden und deren Ehemann Gerrel Abtrichs aufgenommen, als

- 1) 300 Smthl. welche von Johann August Kunstenbach angeliehen und den 28 July 1752 eingetragen,
- 2) 301 rthl. 9 sch. welche von Otto Bley angeliehen und den 1ten Juny 1748 protocollirt,
- 3) 100 rthl. welche von Casper Bley angeliehen und den 8ten Febr. 1751 protocollirt,
- 4) 114 rthl. 12 sch. 5 mitt, so Albert Tobias Kramer angeliehen und den 8 Febr. 1755 eingetragen worden, sodann
- 5) 118 rthl. 15 sch. als der Werth der Illatorum des weiland Siebert Sieberts ersten Frauen,

cum Termino annotationis auf den 23ten September unter der Warnung erkannt: daß die ausbleibende Besizer gedachter Forderungen oder deren Erben, Exsionarien oder andere Brieffs. Inhaber mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludiret, und gedachte Forderungen im Hypothequenbuche geldschet werden sollen.

6 Der weyland Hinrich Hopffen negotiirte vermög Obligationis vom 19 Jul. 1738, welche von dem Ausst. ller sub dato 2. May 1739 noch einmal ratihabiret worden, von dem weyl. Procureto Sebastian Möse zu Aurich 600 Dinstische zehnschäftige Gulden in vollgältiger Münze zur Abfindung einer Catharina Eggers wegen des Debitoris Curatel. Rechnung, und verpfändete dafür dem Gläubiger die drey sogenannte Eo: des Rämpes um Aurich belegen, mit Bewilligung der Eintragung auf dieselben, welche In tabulation im Hypothequenbuch sub Num. 61. 62. und 63. Tomi 5. der Rämpes um Aurich auch sub dato 29. April 1754 versüget ist.

Die Tochter des weyl. Procuratoris Möse, Anna Helena, verehelichte Bürgermeisterin Wendt, hat wegen Abtrag dieses Capitals zu 600 fl. mit rückständigen Zinsen dem Zellrich Hopffen, einem Sohn des Ausstellers Hinrich Hopffen, sub dato 9. May 1775 quitiret, und der weyl. Bürgermeister Wendt hat diese Quittung seiner Ehegenossin sub dato 29. Mart. 1786 coram Notario et duobus testibus recognosciret, mit der Erklärung, daß die Obligation, die er nicht finden können, für mortificiret geachtet, und das daraus originirende Capital zu 600 Gl. im Hypothequenbuch geldschet werden möge, die Löschung ist aber nicht veranstaltet.

Da inzwischen der jetzige Besizer der 3 Rämpes, worauf dieses In tabulatum noch offen

offen stehet, der Edel Weyers Wolken zu Aurich die Deletion desselben verlanget, und solches, weil die originale Obligation fehlet, ohne öffentliches Aufgebot nicht geschehen kann; so werden auf Antrag gedachten Edel Weyers Wolken Behuf der Löschung obigen Intabulati zu 600 Gl. von dem Amtgericht zu Aurich die Cessionarien und Briefschreiber hiedurch edictaliter abgeladen, um sich mit ihren Ansprüchen an die im Hypothekenbuch noch offen stehende Schuld des weyl. Hinrich Hoiffen innerhalb 9 Wochen, längstens den 28 September dieses Jahres bey diesem Gerichte zu melden, und solche zu rechtfertigen, unter der Verwarnung:

daß die Anwesenbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludiret, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, darnach die Obligation des Hinrich Hoiffen für mortificiret erklärt, und das Capital zu 600 Gl. von den Immobilien des Edel Weyers Wolken im Hypothekenbuch gelöscht werden solle.

7 Beim Amtgericht zu Leer ist ad instantiam des Kaufmanns Johann Hinrich Garrel, und des Liard Wagener zu Leer, sodann des Harm Peters beim Deich, der Gebrüdere Hector und Albert Bischer, des Arend Arends, Berend Wolffs, Lönjes Hajen Schaitier, Jürgen Lammers und Haile Lammers zu Leer, über die von der Wittwe Gesina Anna von Santen geb. von Rehden, zu Emden, öffentlich erstandene 12 Baueracker, und zwar

- 1) der Kaufmann Johann H. Garrel, einen Acker auf der Ofter Gasse beim Strohhuth belegen,
- 2) der Liard Wagener, einen dito auf der Wester Gasse,
- 3) der Harm Peters, einen dito auf der Ofter Gasse beim Rossberg belegen,
- 4) die Gebrüder Hector und Albert Bischer, einen Acker auf der Wester Gasse,
- 5) der Arend Arends, einen dito daselbst,
- 6) der Berend Wolffs, drey dito daselbst,
- 7) der Lönjes Hajen Schaitier, zwey dito auf der Ofter Gasse beim Rossberg belegen,
- 8) der Jürgen Lammers, einen dito auf dasiger Gasse bei der Delmühle,
- 9) der Henke Lammers, einen dito auf der Ofter Gasse am sogenannten schwarzen Pfahl bei der Delmühle belegen,

und deren Kaufgelder, der Liquidations Proceß eröffnet, und Citatio edictalis erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche aus einer Hypothek Servitut, oder einem andern dinglichen Rechte, auf besagte Grundstücke Anspruch zu haben vermeynen, hiemit vorgeladen, sich damit innerhalb 9 Wochen, längstens in termino präclusivo den 30sten September c. Morgens 9 Uhr, entweder persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte, bei hiesigem Amtgerichte zu melden, und ihre Forderungen behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die ausbleibende Prätendenten mit ihren Real-Ansprüchen an die Grundstücke präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen die Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welche etwa die Kaufgelder vertheilet werden möchten, auferleget werden solle.

Leer im Königl. Amtgericht, den 16 Julii 1790.

8 Auf Ansuchen des geheimen Kriegsraths Freyherrn von Rehden zu Leer, ist bei dem Amtgericht zu Leer

(No. 33. B 5 5 5 5)

1) wegen



1) wegen eines von weyl. Hinrich Weinders zu Heisfelde Erben, Wäbbe Hinrichs et Conj. privatim angekauften zu Heisfelde belegenen Hauses, nebst dem bisher dabey gebrauchten Lande und sonstiger Berechtigkeiten,

2) wegen der dazu gekauften, vorhin von obbesagten Hause abgerissenen 4 Pferde- 4 Kuh- und 2 Enten- oder Jungvieh-Weiden zu Heisfelde, und auf der dasigen Gemeinheit belegen,

und deren Kaufgelder, der Liquidations-Proceß erdsnet, und Citatio edictalis erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an diesem Hause und Ländereyen cum annexis, oder auch deren Kaufgelder, aus Erb- Näher- oder jedem andern dinglichen Rechte, Anspruch zu haben vermeynen, vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens in termino præclusivo, den 28 Sept. c., Morgens 9 Uhr, beim hiesigen Amtgericht anzugeben, und deren Richtigkeit behörig zu justifiziren, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen an diesen Grundstücken præcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welche etwa die Kaufgelder vertheilt werden, auferlegt werden soll.

Leer im Königl. Amtgericht, den 16 Julii 1790.

9 Beym Emden Amtgerichte sind, auf Ansuchen des Hausmanns Elms Alberts zu Westerlee, Edictales wider alle und jede, welche auf den 10. n von des weyl. Friedrich Alden Erben öffentlich verkauften Heerd auf dem neuen Bunder Volder aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufrecht zu haben vermeynen, erkannt, und müssen etwaige Prätendenten solche ihre Ansprüche innerhalb den nächsten 9 Wochen, längstens aber am 13 September a. c. bey hiesigem Amtgerichte anmelden, und durch untadelhafte Documenta justifiziren, unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowol in Absicht des Heerdes, als des Käufers, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

10 Bey dem Amtgerichte zu Stiekhausen, sind ad instantiam des Folkert Franzen zu Großdendorff edictales, contra quoscunque, so auf die Hälfte eines, dem Brunke Felden zugehörig gewesenen, cum Consensu Camerali getheilten, daselbst belegenen, von dem Extrahenten öffentlich erstandenen Heerdes cum annexis, ex hoc vel alio capite, einen Real Anspruch zu haben vermeynen, cum termino ad annotandum von 9 Wochen, et reproductiois auf den 6 Sept. insiehend, bey Strafe der Abweisung erkannt.

11 Beym Greetfalschen Amtgerichte ist auf Ansuchen des Herrn Regierungsrath Bluhm, als fiduciarischen Erben des Freyherrl. Westendorphischen Nachlasses, citatio edictalis ad annotandum et justificandum wider alle und jede, welche auf das von weyl. Agge Henkes auf seine Kinder, Evert, Ewle, Harm und Gesche Aggen vererbte, von den 3 letzteren an gedachten Evert Aggens cedirte und von diesem an gedachten Nachlaß verkaufte Haus und Garten zu Utkum, Ansprüche und Forderungen, wie auch Näherkaufrecht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et præclusivo auf den 9ten September nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

12 Beym Greetfalschen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Herrn Krieges- und Domainen-Raths Schuedermann zu Emden, citatio edictalis ad annotandum et justificandum



staudum wider alle und jede, welche auf den durch denselben von der verwitweten Frau Deich-Commissarium Magott, W. E. gebornen Homfeld, proprio et liberorum nomine öffentlich angekauften halben Antheil an dem Grimerjumer-Polder und Eiljumer-Heller, bestehend aus 56 Diematen 190 Ruthen Rheinländisch an Polderland, und 37 Diematen Heller, wie auch dazu gehörenden Deichen, Bärme, Hause und Garten, die Schaafkaue genannt, ex capite crediti, hypothecae, hereditatis vel ex alio quocumque iure reali, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et praclusiva auf den 28. Oct. nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erlaunt.

13. Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist Citatis edictalis, cum Termino zur Angabe auf den 14ten Oct. d. J. wider alle diejenigen erkannt, welche auf den von dem Richter Bartram Janssen Kemmers öffentlich verkauften, von dem Kaufmann Ernst Christoph Leiner et Conj. erstandenen Platz, bey der Funnix Mähe, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, mit der Warnung, daß die Aussenbleibende präcludiret, und mit ihren Ansprüchen so wenig wider die Käufer, als die sich meldende und zum Empfang kommende Gläubiger, fernere gehört werden sollen.

14. Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist Citatis edictalis cum Termino zur Angabe auf den 14 Oct. d. J., wider alle diejenigen erlaunt, welche auf die von dem Richter Bartram Janssen Kemmers öffentlich verkaufte, und von dem Kaufmann Lüdelling zu Nesse erstandene

12 1/2 Diemath adel. frey Land, in der Enno Ludwigs Grode, Hamers Land genannt.

Eine Grundheure zu 6 Gemthl. jährlich auf Eyme Martens Hillrns Haus beim Funnix alten Sohl.

Eine Grundheure zu 2 Mthl. jährlich, auf Joest Jhaen Haus ebendasselbst.

Spruch und Forderung zu haben vermeinen; Mit der Warnung, daß die sich nicht meldende mit ihren Ansprüchen präcludiret, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen sowohl wider den Käufer als die zum Empfang kommende Gläubiger auferlegt werden soll.

15. Beym Amtgerichte zu Aurich ist über den Nachlaß des weil. Schiffers Arend Feyen auf dem großen Fehn, welcher

1) in einem Hause mit Garten und Lande zu pl. ms. 4 Diemathen daselbst,

2) in einem Hause mit Garten und etwa 2 1/2 Diemathen Landes daselbst,

3) in einigen Sitzstellen in der Kirche zu Timmel, und

4) in allerhand Mobilien

bestehet, auf Jastanz dessen Wittwe Gesche Hinrichs Schwiegersohnes Harm Dircks und Sohnes Hinrich Arends Feyen, per Decr. vom 3 Julii 1790 der Erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet.

Es werden demnach alle und jede, welche auf solchen Nachlaß Ansprüche haben, hiemit aufgefordert, solche binnen 3 Monaten, längstens am 12ten Oct. Vormittags, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesige Justiz-Commissarii Udo. Fisci Jhering, Adj. Fisci Bloch und Tjaden vorgeschlagen werden, alhier anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die aussenbleibende Prätendenten aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forde-

Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden soll.

16 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden alle diejenigen, welche an die unzulänglich befundene Vermögens-Masse des Kaufmanns Harm Schulte zu Timmel, welche a) aus dem 6ten Antheil des Speyer Fehns, b) aus einem Hause mit Garten, 5 Todtengräber und 3 Kirchensitzen zu Timmel, c) aus der Hälfte eines dem Oltmann Wfferts zur andern Hälfte gehörigen, auf dem neuen Behn belegenen Stücklandes, im Ganzen etwas über ein halbes Diemat nach Mors-Maasse groß, d) aus dem saubern Ertrage der öffentlich verkauften Mobilien zu 203 fl. 8 sch. 2 1/2 w. theils in Golde, theils in Courant, und e) aus ausstehenden größesten Theils inerigiblen Buchschulden bestehet, und worüber per Decretum vom 23 März 1789 der Concurß eröffnet worden, einige Forderungen und Ansprüche, welche etwa auf die damals erlassene Edictales in den Connotations-Terminen vom 2 Julii und 26 Aug. 1789 noch nicht angemeldet sind, haben mögten, hiemit öffentlich vorgeladen, solche bis jezo nicht proficirte Ansprüche binnen 3 Monaten, längstens aber am 19ten October d. J. Vormittags 9 Uhr, in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justiz-Commissarii Adjunctus Fißel Block, de Pottere und Liaden vorgeschlagen werden, anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, sich auch zugleich über das vom Gemeinschuldner nachgesetzte beneficium cessionis honorum zu erklären, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse werden präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten, oder Brieffschaften unter sich haben aufgeben, solche mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung eine nochmalige zum Besten der Masse, eine Verhinderung aber den Verlust des Pfands, und andern Rechts nach sich ziehen werde.

17 Bey dem Emden Amtgerichte ist auf Ansuchen des Duke Jacobs zu Emdenhusen, citatio edictalis wider alle und jede, welche auf die durch ihn von Hinrich Engelkes zu Oldendorp aus der Hand gekaufte, zu Emdenhusen belegene 6 Grasen Landes, aus irgend einem rechtlichen Grunde Spruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum Termino zur Angabe von 6 Wochen, et præclusio auf den 6 Sept. a. e. sub poena perpetui silentii erkannt.

18 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist Citatio edictalis cum Termino zur Angabe auf den 7 Oct. d. J. wider alle diejenigen erkannt, welche nicht nur Schuldner halber, sondern auch als Ritterben oder sonst, es sey aus welchem Grunde es wolle, einen rechtlichen Anspruch, an die von dem Johann Hinrich Behrends und Moriz Dirks von Venne Jürgens und Graelf Janssen Riadern öffentlich erstandene 1 3/4 Diemathe Landes, am Reudorfer Wege bey Butsforde, sodann eine Warfsätte mit Garten und 3 Aecker Gastland, zwischen Butsforde und Reudorff belegen, haben. Mit der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen präcludiret, und ihnen wider die Käufer sowohl als die sich meldende und zum Empfang kommende, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

19 Beym Vewfamschen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Geme Alberts zu Campen, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das durch denselben von Isebrand Berends öffentlich angekauft, zu Campen belegene Haus und Garten nebst Kirchenstellen und Todtengräbern ex capite crediti, hypothecā, pignoris, vel ex alio quocumque jure reali, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino von 6 Wochen, et præclusivo auf den 2 Sept. nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

20 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Esens ist auf Ansuchen des Hausmanns Hinrich Wyls am alten harrl. Syhl, wegen des durch ihn privatim erstandenen, daselbst belegenen und dem Hausmann Niemann Janssen Wilms eben daselbst zuständig gewesenen Platzes, nebst 11 1/8 Diemathen Jais Habenichen Landes, citatio edictalis wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Real-Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen, et reprod. acque ac annot. præcl. auf den 1stem Oct. inst. unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf gedachte Grundstücke præcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

21 Beim Amtgerichte zu Leer ist dato über das aus ungefehr 825 Gulden holl. bestehende Vermögen des weil. Wilhelmus H. Smeins zu Boens wegen Unzulänglichkeit der Masse der generale Concurs eröffnet worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des weil. Gemeinschuldners hiedurch vorgeladen, ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 9 Wochen et præclusivo den 28ten October c. Morgens 9 Uhr entweder persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte, bei hiesigem Königl. Amtgerichte anzugeben, und behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit allen ihren Forderungen an die Masse præcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Uebrigens wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner weil. Wilhelmus H. Smeins etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben, solche mit Vorbehalt ihres Rechts dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung eine nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfands- und andern Rechts nach sich ziehen werde. Leer im Königl. Amtgericht den 7 August 1790.

22 Beim Königl. Amtgerichte zu Leer ist über das Vermögen des weil. Kaufmanns Johann Janssen Müller zu Leer der erbshafliche Liquidationsproceß eröffnet, und Citatio edictalis erkannt worden.

Es werden demnach sämtliche Creditores hiemit citiret, sich mit ihren Forderungen und Ansprüchen innerhalb 3 Monaten, et præclusivo den 11ten November c. Morgens 9 Uhr, bei hiesigem Amtgerichte entweder persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu besonders die Justiz Commissarien Gryse und Schwers, sodann der Justiz Commissar Konrath Sitthoff vorgeschlagen werden, zu melden und anzugeben, und deren Richtigkeit behörig nachzuweisen; unter der Warnung:

daß die ausbleibende Creditores aller ihrer Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren



ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, vertheilt werden sollen.
Leer im Königl. Amtgericht den 7 August 1790.

23 Bey der hiesigen Königlichen Regierung ist wider den wegen Veruntreuung im Dienste und rentirten Haus Einbruchs bey der Wittwe des Kaufmanns Jan Janssen Müller in Leer in Untersuchung gerathene Joh. Berend van Suibern aus Duakenbrück, da derselbe sich absentiret hat, und dessen Aufenthalt unbekannt ist, Citatio edictalis cum Terminis von 3 Monaten, et speciali auf den 18 Nov. erkannt, und wird er zu solchem Termin, um hieselbst auf der Regierung vor dem Inquirenten, Adjuncto Fiscal Bock, zur Vernehmung über Inquisitional Articula zu erscheinen, vorgeladen, unter der Verwarnung, daß wenn er ahdenn ungehorsam ausbleibet, nach Anweisung der Criminal-Ordnung verfahren werden solle. Gegeben Aurich den 5 August 1790.
Königl. Preussl. Ostfrl. Regierung.

Notifikationen.

1 Alle und jede, welche an dem Nachlasse des weil. Vogtmeisters und Schustermeisters Eilert Dorchert Rodemyl in Emden, etwas zu prätendiren haben, werden ersucht, solche ihre Forderungen nächstens anzugeben; Zugleich auch alle, welche ermeldtem Nachlasse annoch Schuldenhalber verwandt sind, ersichtlich erinnert, innerhalb 6 Wochen mit niedergeschriebenen Curatoren Nichtigkeit zu treffen, weil sonst wider die Säumnissen nach Ablauf besagter Frist, gerichtliche Hülfe nachgesucht werden soll.
Emden, den 27 Julii 1790.

Dorchert W. Rodemyl. U. Harm's Kappelhof.

2 Es ist vor einigen Tagen ein silberner Präsentir-Teller aus des jüngsten Predigers Wohnung in Aurich entwendet worden, worauf kein Name steht, der ohne Fuß ist, einen gebogenen Rand hat, und etwa 3 1 Loth wieget. Wer desfalls sichere Nachricht ertheilen kann, dem wird ein Ducaten zum Douceur versprochen.

3 Der auf den 4ten August angefezt gewesene Verkauf des Hinrich Siemens und Orientje Jansen zu Arle beschriebene 7 Diemath Rocken, 1/2 Diemath Gärten, 3 Diemath Haber, und 11 1/2 Diemath Weede, ist per Decretum vom 2 August ausgefezt, und werden nunmehr besagte Feldfrüchte am Dienstage, den 17ten August, zu Arle verkauft werden.

4 In der Nacht vom 4ten auf den 5ten August sind dem Prediger Borgesius in Neu Beerta oder Beerster Hamrich in Gröningerland durch gewaltsamen Einbruch gestohlen worden, pl. m. 40 Manns- und Frauenhemder gemerkt resp. U. S. S. U. S. S. J. S. B., 25 Bettlaken gemerkt U. S. et U. S. B., 1 schwarz seidener Nachrock, 1 Sagen dito dito, 1 dunkel Sagen dito dito mit weissen Streifen, eine Menge schönes Kinderzeug, worunter ein weiß seiden damasten Tauffpret, eine Menge recht schöne Kaaten Mützen, Lächer ic. ic. 1 Dypenfarbner Kinder-Rock und Hose von Tuch mit stählernen Knöpfen, 1 schwarz seidene Schürze mit Franzen, 1 dito seiden Tuch mit Kanten.



Kanten, 1 dito Koppe, 2 weiße damastene Nacht Lächer, 1 neuer weißer Parthen Rock, und vielleicht noch mehrere Stücke, so man aber noch nicht anzugeben weiß. Wer diese Sachen und die Thäter entdeckt, so daß letztere überzeugend zur gefänglichen Haft gebracht werden können, oder daß der Eigener auch nur die Sachen wieder bekomme, der hat in dem einen oder andern Fall nicht allein die Wiedererstattung der Kosten, sondern überdem eine gute Belohnung zu erwarten. Nachricht davon kann an den Prediger Vorgesius selbst, oder an den Vogt Uppeldorn in Bunda gegeben werden.

5 Bey dem Burggrafen Peters zu Pevsum stehen 3 Kälber aufgeschüttet, ein weißes und zwey rotthe mit etwas weiß vor dem Kopf, gemerkt mit einem Stück von dem Ende des rechten Ohres. Der Eigenthümer muß selbige gegen Erstattung der Kosten und des Futtergeldes in 14 Tagen wieder einalösen, sonst werden sie verkauft. Pevsum, den 3ten August 1790.

6 Der Goldschmidt Speulda in Esens wünschet von Stund an einen Gesellen und zugleich auch einen Lehrburschen zu engagiren; wer Belieben dazu trägt, wolle sich je eher je lieber bey ihm melden.

7 Des Herrn Erbmarshalls, Herzogl. Holstein-Oldenburgischen Etatsraths und Landvogts von Rösting concentrirte Rechtsfälle sind jetzt unter der Presse, und werden auf Michaelis d. J. in 4to Format, auf gutem Papier mit neuen Lettern abgedruckt, ans Licht treten. — Es sind in diesem Werke 100 merkwürdige, mit Urtheilen besetzte Rechtsfälle, welche während eines zwanzigjährigen richterlichen Amtes, bei der Herzogl. Regierung, Kanzlei und dem Develgarnischen Landgericht gesammelt worden, enthalten. — Diese fassen theils wichtige Erläuterungen hiesiger Landesrechte, z. E. der Brautschahverordnung, der Gemeinschaft der Güter, und des Budjadinger Landrechts, theils solche Rechtsfragen in sich, welche ihre Entscheidung aus dem römischen, canonischen und deutschen Recht erhalten haben. Ein mehreres bejaget das Advertissement, welches gratis bei mir zu haben ist. Der Pränumerationspreis ist 12 ggr. Gold und wird bis Ende dieses Monats Vorauszahlung angenommen.

Sobann wird bei mir auch Subscription angenommen auf den im vorigen Wochenblatt angezeigten historischen Kalender für Damen 1791, enthaltend die Geschichte des dreißigjährigen Krieges, von Herrn Hofrath Frdr. Schiller, mit 16 Kupf. wovon Advertissements gratis zu haben sind. — Auch nehmen hierauf für mich Subscription an, Herr Buchbinder Schulte in Norden, Herr Kahle in Emden und in Esens und Wittmund zwey von meinen dort bekannten Gönnern. Die Herren Subscribern auf Almus Werke 5ter Thl. belieben geneigtest ihre Exemplare auch abfordern zu lassen.

Murich, den 11 August 1790.

Aug. Friedr. Winter, Buchhändler.

8 Der Vogt Keiner zu Friedeburg macht hiemit dem geehrtesten Publico bekannt, daß er sich nunmehr wiederum der Wirthschaft widmen werde, und deshalb sein Haus dazu gehörig aptiren lassen. Er verspricht bequeme, wohleingerichtete Zimmer, reinliche mit gutem Linnenzeug versehene Betten; wohlzubereitetes Essen; Bier, Genever, Brauntwein, Wein, Punsch, Thee, Cofsee, und Chocolate; Stallung, Gras, Haber, und gute Nachtweiden für Pferde; Wagenremisen und was sonst zur Bequemlichkeit der Reisenden



seiden reichen kann; auch die billigste Behandlung: weßhalb er sich hiemit bestens recommendiret, und um geneigten Zuspruch bittet.

9 Der Schustermeister N. B. Seeberg in Zurich verlangt einen geschickten Schustergesellen; wer dazu Belieben hat, kann je eher je lieber bey ihm in Condition treten. Briefe erbittet er franco.

10 Die Direction der Mühlen-Brand-Societät in Ostfriesland machet hiedurch bekannt, daß sie am 28 August, des Morgens 10 Uhr, die Rechnung ablegen werde, wozu sie die Interessenten, um im Varen in Zurich zu erscheinen, einladet.

11 Da zu Ende dieses Monats August das erste Bändchen der in dem hiesigen Intelligenzblatt angekündigten Geschichte der Entstehung, Fortpflanzung, Ausbreitung und innern politischen sowol als kirchlichen Einrichtung der Mährisch-Herrnhutischen Bräder-Gemeine, die Presse verlassen wird: so zeige ich hiemit an, daß ich den Subscriptions-Termin, welcher mit dem Monat Julii abgelaufen war, einigen Liebhabern zu Gefallen, bis dahin verlängert habe; und ersuche die Herrn Subscribenten-Sammler, spätestens alsdann die Namen der Herrn Subscribenten einzusenden, indem sie dem Werke vorgedruckt werden sollen. Zurich, den 14 August 1790.

J. H. L. Borgest.

